Rheinfelden
Baden

ERGEBNISPROTOKOLL

über die öffentliche Sitzung
des Ortschaftsrats Karsau der Stadt Rheinfelden (Baden)
vom 13.10.2020 | im Vereinsraum der Sonnenrainhalle Karsau

Top 1 Fragen und Anregungen der Einwohner zu Angelegenheiten des Ortsteils

Eine Einwohnerin äußert sich sehr kritisch gegenüber den immer häufiger auftretenden Steingärten in Karsau. Dies sei ihrer Meinung nach nicht schön anzusehen und für die Bienen und andere Tiere wird der Lebensraum genommen. Sie regt an, solche Gärten in der Bauordnung oder in den Bebauungsplänen zu untersagen.

Top 2 3. Änderung des Bebauungsplans "Kapfbühl" nach § 13 a BauGB, Ortsteil Karsau;
a) Zustimmung zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages
b) Änderungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 601/85/2020

Der Ortschaftsrat Karsau stimmt einstimmig zu.

Top 3 Schottergärten - Vorstellung der aktuellen Sachlage durch Hr. Dr. Pauli

Herr Dr. Pauli von der Stadtplanungs u.-Umweltabteilung stellt die aktuell gültige Sachlage dar.

Top 4 Bausachen

Top 4.1 Abbruchantrag Abbruch eines Wohnhauses Lgb.-Nr.: 1658, Abbruch Fertiggarage und Schuppen Lgb.-Nr.: 1658/5 in Rheinfelden (Baden), Karsau, Brombachstraße 30
Vorlage: KSU/80/2020

ORin Jung von der SPD-Fraktion stellt den **Antrag**, dass

von der zuständigen Stelle (Sozialamt) geprüft wird, ob die momentan dort wohnhafte kinderreiche Familie bereits eine andere Wohnmöglichkeit gefunden hat, ansonsten dürfte dem Abbruch nicht zugestimmt werden.
Weiterhin bittet sie um Auskunft der Baurechtsbehörde, welches die maximal zulässige Baugröße auf diesem Grundstück ist.

Der Ortschaftsrat schließt sich diesem Antrag an.

Top 5 Bekanntgaben

Top 6 Anfragen und Anregungen der Ortschaftsräte/innen

ORin Jung stellt im Namen der SPD-Fraktion folgenden Antrag zum Parkraum- u. Radschutzstreifenkonzept aufgrund des Versäumnisses der Tiefbauabteilung:

1. **Kreisstrasse**

   Die vom OR Karsau geäußerten Vorschläge hinsichtlich der exakten Lage der zu markierenden Parkstände wurden von Fa. Fichtner übernommen und es wird im Konsens keinen Radschutzstreifen geben.

2. **Karsauer Straße**

   Der vorgeschlagene Radschutzstreifen von der B34 bis zur Einmündung Rütte wird befürwortet.

   Eine Parkraummarkierung wird von der B34 bis zur Kreuzung Kreisstrasse weiterhin gefordert. Eine Reduzierung der Parkstände von 23 Fahrzeugen auf 18 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ist hinnehmbar. Dass die Erfordernisse zur Ordnung des ruhenden Verkehrs in der Karsauer Straße von der Fa. Fichtner nicht erkannt wird, ist für uns unverständlich.

   Im Bereich der Schule fordern wir weiterhin Tempo 30 zur Sicherheit der auf den Schulbus wartenden Schüler wie auch im Bereich Ziegelacker in der Kurve.

3. **Kapfbühlstraße**

   Der vorgeschlagene Radschutzstreifen wird abgelehnt.

   Stattdessen ist der Gehweg von Am Ölberg bis zur Grienäckerstraße für den Radverkehr bergwärts freizugeben. Es gibt keine Benutzungspflicht, so dass Pedelec- und Rennradfahrer weiterhin auch die Straße benutzen können. Der langsame und unsichere Radfahrer, der bekanntlich auch mehr Platz benötigt, ist weg vom schnell fahrenden Autoverkehr.

   Die Kapfbühlstraße hat eine durchgehende Breite von 6,50 m. Da auf der Talwärts-Fahrbahnseite Fahrzeuge parken dürfen, bleibt bei einem Platzbedarf von 2,50 m für parkende Fahrzeuge eine Restfahrbahnbreite von 4 m. Wenn man davon den Radschutzstreifen mit einer Breite von 1,5 m abzieht, bleibt noch eine Restfahrbahnbreite von 2,5 m. Das reicht gerade für einen PKW. Bei einem LKW bzw. den regelmäßig fahrenden Linienbussen wird es dann schon ziemlich eng. Diese müssten talwärts fahrend den Radschutzstreifen überfahren. Dies ist aber nicht zulässig wenn ein Radfahrer aufgrund der extremen Steigung angekrochen kommt. Also müssten die Busse ganz oben in einer geeigneten Parklücke warten bis der Radfahrer dann endlich irgendwann ankommt. Das ist

für den Busfahrer wie auch dessen Gäste des öffentlichen Nahverkehrs nicht zumutbar. Auch der Radfahrer fühlt sich in dieser Situation nicht wohl.

Ein Fußgänger hat auch auf einem für Radfahrer freigegebenen Gehweg grundsätzlich Vorrang. An der vorhandenen Bushaltestelle ist für den bergwärts fahrenden Radfahrer von weitem erkennbar, ob dort Fahrgäste warten. In diesem Fall kann der Radfahrer an der Abzweigung Auf der Schanz auf die Fahrbahn wechseln. Diese Situation ist jedoch äußerst selten, ebenso ist der Fußgängerverkehr sehr gering und auf der anderen Straßenseite gibt es auch noch einen Gehweg.

Die Gehwegbreite beträgt 2,00 bis 2,15 m und gemäß ERA wäre eine Breite von 2,50 m erforderlich um den Gehweg für den Radverkehr freizugeben. Die Fachleute der Fa. Fichtner scheinen in Rheinfelden mit unterschiedlichem Maß zu messen! In der Mouscronallee wird bei einer Breite des Gehwegs von 1,75 m eine Freigabe des Gehweges vorgeschlagen, aber in Karsau sollen 2,00 bis 2,15 m nicht ausreichend sein?

Die Aussage der Fa. Fichtner, dass Radfahrer bei Gehweg-Radfahrer frei nicht vorfahrtsberechtigt wären, stimmt nicht.

Auszug aus der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung zu §9 StVO:

> *Im Fall von Radverkehrsanlagen im Zuge von Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) sind Radwegefurten stets zu markieren. Sie dürfen nicht markiert werden an Kreuzungen und Einmündungen mit Vorfahrtsregelung „Rechts vor Links“, an erheblich (mehr als ca. 5 m) abgesetzten Radwegen im Zuge von Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) sowie dort nicht, wo dem Radverkehr durch ein verkleinertes Zeichen 205 eine Wartepflicht auferlegt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn im Zuge einer Vorfahrtsstraße ein Gehweg zur Benutzung durch den Radverkehr freigegeben wird.*

Eine Parkraummarkierung wird in der Kapfbühlstraße von der Karsauerstraße bis zur Traubenstraße weiterhin gefordert.

Die Einschätzung der Fa. Fichtner, dass auch ohne Ordnung des ruhenden Verkehrs es zu keinen erkennbaren Einschränkungen beim Verkehrsablauf und der Verkehrssicherheit kommt, können wir nicht teilen. Es sind nicht immer Lücken vorhanden, die eine Sichtbeziehung ermöglichen insbesondere auch nicht im Bereich der katholischen Kirche.

Die Formulierung „Verbreitet ist die Rechtsauffassung, dass neben markierten Parkständen die in der ERA geforderte Restfahrbahnbreite von 4,50 m vorgehalten werden muss“, ist schwammig. Da der Radschutzstreifen aber eh nicht gewünscht wird, ist dies irrelevant.